

ZH_OBERGERICHT VB230001 vom 24. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB230001

FR: ZH_OBERGERICHT VB230001 du 24 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT VB230001 del 24 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) ist im Grundregister B._____ als Alleineigentümerin der Liegenschaft Grundregister Blatt 1, Kataster Nr. 2, C._____ -strasse ..., B._____, in der Abteilung Eigentum mit folgendem Eintrag erfasst: "A._____, tt.08.1960, F, D._____" (act. 6/7 S. 2 Rz 2, vgl. auch act. 3/1). Mit Eingabe vom 25. August 2022 (act. 6/3/2 = act. 3/3) gelangte die Beschwerdeführerin an das Grundbuchamt B._____ (fortan: Beschwerdegegner) und stellte den Antrag, es sei ihr Name im Grundbuch vollständig in Grossbuchstaben zu führen. Nach weiterer Korrespondenz zwischen den Parteien erliess der Beschwerdegegner am 9. September 2022 eine Verfügung (act. 6/3/1, act. 3/1) und wies die Grundbuchanmeldung der Beschwerdeführerin ab.

E. 2

Eventualiter sei der Beschluss des Bezirksgerichts Hinwil vom 30. November 2022, GB220011-E [recte: CB220011-E], aufzuheben und es sei anzuordnen, dass der Familienname (A._____) und der Vornamen (A._____) der Beschwerdeführerin in Grossbuchstaben in der Abteilung Eigentum des Grundbuches des Grundbuchamtes B._____ einzutragen ist.

E. 3

Subeventualiter sei der Beschluss des Bezirksgerichts Hinwil vom 30. November 2022, GB220011-E [recte: CB220011-E], aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen.

E. 4

Subsubeventualiter sei die Verfügung des Grundbuchamtes B._____ vom 9. September 2022 aufzuheben und die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zur Neuurteilung zurückzuweisen.

E. 5

Auf das vorliegende Verfahren sind die Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (§ 84 GOG). Entsprechend kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tat-

- 4 - sachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren hingegen ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). II. 1. § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (OrgV OG, LS 212.51) zufolge übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die

mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde, welche sich gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Hinwil vom 30. November 2022 (Geschäfts-Nr. CB220011-E, act. 4) richtet, zuständig. 2. Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 84 GOG ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen, wobei sie nebst konkreten Anträgen eine hinreichende Begründung zu enthalten hat. Im Rahmen der Begründung hat sich die beschwerdeführende Partei mit dem angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen und im Einzelnen aufzuzeigen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leidet bzw. aus welchen Gründen dieser falsch sei (vgl. etwa ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an die Begründungslast ein weniger strenger Massstab gestellt als bei anwaltlich vertretenen Prozessbeteiligten. Vorausgesetzt wird aber immerhin, dass zur Begründung wenigstens rudimentär dargelegt wird, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Partei leidet. Enthält die Beschwerde keine rechtsgenügende Begründung, ist darauf nicht einzutreten. Ist die Begründung in der Sache nicht überzeugend, ist die Beschwerde abzuweisen (vgl. zum Ganzen DIKE Kommentar ZPO-Hungerbühler/Bucher, Art. 321 N 17 i.V.m. Art. 311 N 28 und 46; Urteil der II. Zivilkammer OGer ZH vom 21. Februar 2012, Geschäfts-Nr. PS110192-O, E. 5.1; Entscheid der

- 5 - II. Zivilkammer OGer ZH vom 9. August 2011, Geschäfts-Nr. NQ110031-O, E. 2.2.1; Beschluss der II. Zivilkammer OGer ZH vom 22. August 2011, Geschäfts-Nr. PF110034-O, E. 3.2). 3. Das Bezirksgericht Hinwil befasste sich in seinem Beschluss vom 30. November 2022 (act. 4) mit verschiedenen Vorbringen der Beschwerdeführerin und trat schliesslich auf die Beschwerde nicht ein, weil dieser ein Rechtsschutzinteresse im Sinne von § 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 und 2 lit. a ZPO fehle. Namentlich lege die Beschwerdeführerin nicht dar, welchen rechtlichen oder praktischen Nutzen sie aus der geforderten Grossschreibung hätte. Da sie mit ihrem korrekten Namen als Alleineigentümerin der obgenannten Liegenschaft im Grundbuch der Stadt B._____ eingetragen sei, sei ein Nutzen ihres Antrags aus objektiver Sicht nicht erkennbar. 4. Der Beschwerdeführerin gelingt es nicht, in ihrer Beschwerdeschrift vom 30. Dezember 2022 überzeugend darzulegen, weshalb der Entscheid der Vorinstanz, auf die Beschwerde mangels Vorliegens eines schutzwürdigen Interesses nicht einzutreten, falsch gewesen sei. Sie führt dazu einzig aus, eine Person werde über ihren amtlichen Namen identifiziert, welcher aus dem Vor- und Familiennamen bestehe, wobei eine unzutreffende Schreibweise eine korrekte Online-Anmeldung oder den Versand einer E-Mail verhindern würde (act. 1 Rz 22). Darüber hinaus legt sie zwar ihre Gründe dar, weshalb ihr Name im Grundbuch durchgehend gross zu schreiben sei (fehlende gesetzliche Grundlage für eine blosser Grossschreibung der Anfangsbuchstaben, analoge Anwendung des Registerharmoniegesetzes, Praxis der Ausgleichskasse). Die Beschwerdeführerin unterlässt es jedoch, sich mit den Erwägungen der Vorinstanz ausreichend auseinanderzusetzen. Sie vermag namentlich nicht darzutun, weshalb sie entgegen den Erwägungen des Bezirksgerichts ein schützenswertes Interesse an ihrem Begehren aufweise. Weder legt sie etwa dar, dass der aktuelle Eintrag im Grundbuch ein Risiko darstellen würde, dass ihr Eigentum an ihrem Grundstück bestritten werden könnte, wobei sie auch nicht behauptet, dieses sei in der Vergangenheit schon einmal in Frage gestellt worden. Noch ergibt sich aus ihren

- 6 - Ausführungen, inwiefern dieses Risiko vermindert würde, wenn ihr Name im Grundbuch in Grossbuchstaben geschrieben stünde. Dies ist denn auch nicht ersichtlich. Wie bereits das Bezirksgericht festgehalten hat, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin so, wie ihre Person zurzeit im Grundbuch der Stadt B. _____ als Alleineigentümerin der massgeblichen Liegenschaft eingetragen ist, eindeutig als deren Eigentümerin identifiziert werden kann. Genau das ist Sinn und Zweck des Grundbuchs. Welchen schützenswerten rechtlichen oder praktischen Nutzen die Beschwerdeführerin daraus zöge, wenn ihr Vor- und Nachname in der von ihr geforderten Grossschreibung im Grundbuch vermerkt wäre, ist somit nicht erkennbar. Das Bezirksgericht Hinwil hat demnach in seinem Beschluss vom 30. November 2022 zu Recht das fehlende schützenswerte Interesse der Beschwerdeführerin festgestellt, weshalb die Beschwerde dagegen abzuweisen ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.